

# HANDLUNGSRICHTLINIE LADEINFRASTRUKTUR FÜR ELEKTROFAHRZEUGE UND –FAHRRÄDER IN ERFURT

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Geltungsbereich .....	1
2	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge .....	3
2.1	Rahmenbedingungen zur Standortauswahl .....	3
2.2	Anforderungen an die Ladesäule .....	4
3	Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder .....	6
3.1	Rahmenbedingungen zur Standortauswahl .....	6
3.2	Anforderungen an die Ladesäule .....	6
4	Betrieb der Ladesäule .....	6
5	Nutzung der Ladesäulen .....	7
6	Antragstellung / Wechsel des Betreibers .....	7
7	Ansprechpartner und Gebühren .....	9

## 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Die Landeshauptstadt Erfurt legt mit dieser Handlungsrichtlinie die Rahmenbedingungen für die Standortauswahl, die Größe der Ladeinfrastruktur und die technischen Standards bezüglich der Einrichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge und Elektrofahrräder im öffentlichen Raum fest.

Die Bereitstellung bzw. Förderung einer Ladeinfrastruktur durch die Stadt Erfurt ist aus finanzieller Sicht nicht möglich. Errichtung und Betrieb werden also im konkreten Einzelfall durch einen Dritten erfolgen. Insofern legt die Stadtverwaltung die planungsrechtlichen, straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Gesetzlichkeit fest.

Ziel dieser Handlungsrichtlinie ist die Einheitlichkeit und Wiedererkennbarkeit der Ladepunkte. Daher wird empfohlen die Handlungsrichtlinie auch im halböffentlichen und privaten Bereich anzuwenden (Beispiel private Parkplätze und Parkhäuser).

Potentiale für Ladeinfrastruktur werden insbesondere in den Zentralen Versorgungsbereichen, in Parkhäusern und auf Parkplätzen gesehen. Im Sinne eines Wettbewerbs stellt dies eine attraktive Angebotserweiterung dar. Die Errichtung von

Ladepunkten im öffentlichen Straßenraum ist nach standortbezogener verwaltungsinterner Abstimmung möglich.

Das Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) beschreibt die Möglichkeiten zur Privilegierung von Elektrofahrzeugen. Damit wird als wichtigste Voraussetzung die verkehrsrechtliche Anordnung von Stellplätzen inkl. Ladetechnik im öffentlichen Straßenraum geregelt.

### ***EmoG - §3 Bevorrechtigungen***

*(4) Bevorrechtigungen sind möglich*

- 1. für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen,*
- 2. bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen und Wegen oder Teilen von diesen,*
- 3. durch das Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten,*
- 4. im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Wegen.*

Gleichzeitig wurde eine Änderung in der Straßenverkehrs-Ordnung vorgenommen:

### ***Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung***

*Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:*

*Dem § 39 wird folgender Absatz 10 angefügt:*

*(10) Zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge kann das Sinnbild*



*als Inhalt eines Zusatzzeichens angeordnet sein. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind die nach § 9a Absatz 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichneten Fahrzeuge.*

*In § 45 wird nach Absatz 1f folgender Absatz 1g eingefügt:*

*(1g) Zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge ordnet die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen an.*

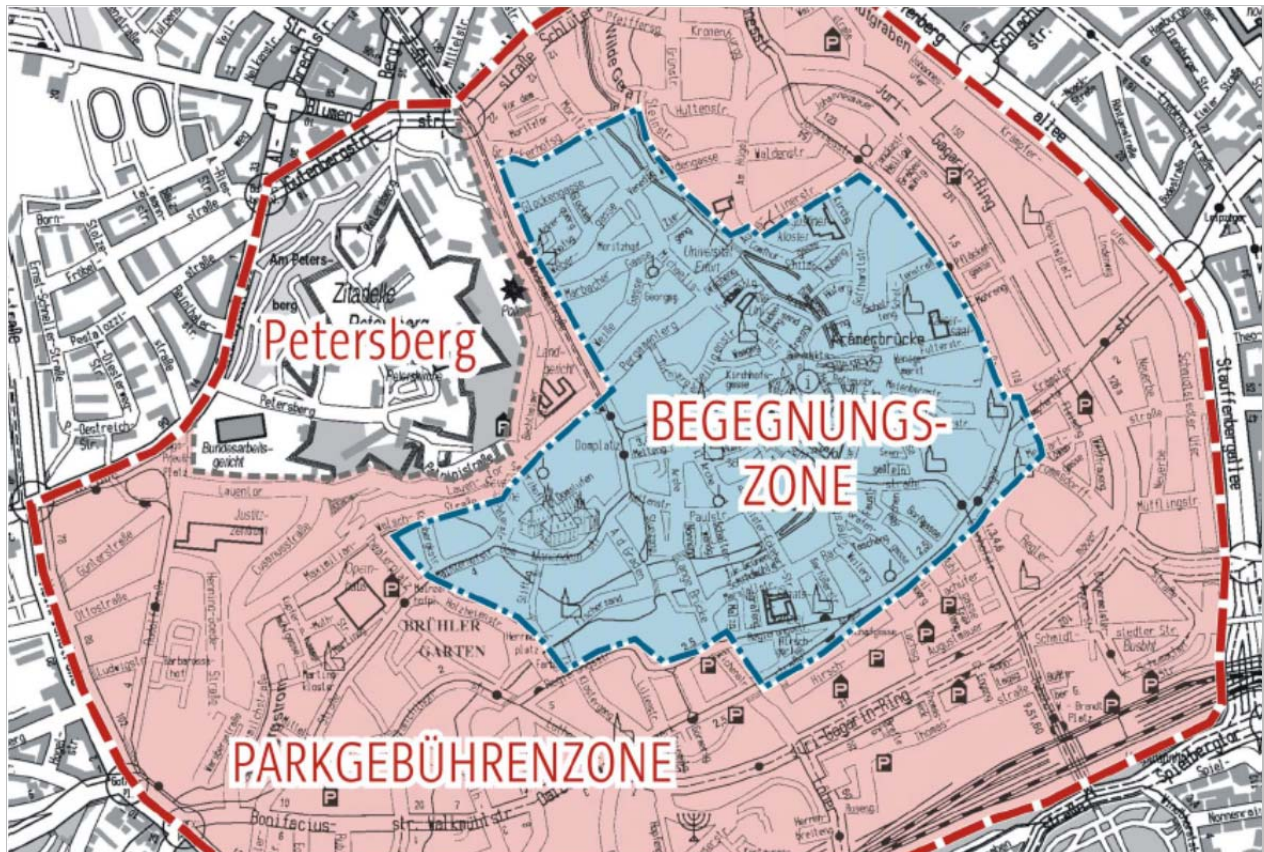
Seitens der Bundesregierung wurde die "Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile – Ladesäulenverordnung LSV –" in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) veröffentlicht. Diese ist anzuwenden.

## 2 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

### 2.1 Rahmenbedingungen zur Standortauswahl

(1) Die Errichtung von Ladeinfrastruktur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen wird für die kommerzielle Nutzung **ausgeschlossen**:

- Innerhalb der Begegnungszone Erfurt, die begrenzt wird durch Große Ackerhofsgasse, Moritzstraße, Venedig, Augustinerstraße, Johannesstraße, Krämpferstraße, Anger, Neuwerkstraße, Eichenstraße, Regierungsstraße, Herrmannsplatz, Holzheienstraße, Mainzerhofplatz, Theaterplatz, Maximilian-Welsch-Straße, Lauentor, Andreasstraße



- Auf Behindertenparkplätzen (mit Ausnahme personengebundener Stellplätze)
  - Außerhalb von zum Parken ausgewiesenen Flächen innerhalb von Verkehrsberuhigten Bereichen
  - Unmittelbar vor oder in Sichtachse auf Denkmäler und denkmalgeschützte Häuser oder Anlagen
  - Innerhalb von Park- oder Halteverbotsbereichen und -zonen
- (2) Bedingungen an die Standortwahl
- Ladeinfrastruktur ist vorrangig an den Zentralen Versorgungsbereichen, auf Parkplätzen und in Parkhäusern, sowie dem Gelände von Einzelhandelseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen mit Besucherverkehr unterzubringen
  - Standorte im öffentlichen Straßenraum sind nur ausnahmsweise in Abstimmung mit der Stadtverwaltung unter folgenden Bedingungen möglich:

- Standorte vorrangig an Hauptverkehrsstraßen bzw. in Knotenpunktnähe, um in Wohn- und Erholungsgebiete unnötigem Parksuchverkehr zu vermeiden
- sollte in der Standortnähe bereits Carsharing im öffentlichen Raum vorhanden sein, so ist dort der bevorzugte Standort für eine Ladesäule
- in Bereich von Parkständen ohne spezifische Nutzungszuweisung oder zeitlicher Einschränkung
- gute Auffindbarkeit / Erreichbarkeit per Fahrzeug und zu Fuß
- Berücksichtigung des Denkmal- und Stadtbildschutzes
- für niveaugleiche Ladesäulen und Parkstände ist ein Rammschutz vorzusehen
- ausnahmsweise können Ladesäulen im Gehwegbereich mit Parken/Laden am Fahrbahnrand unter folgenden Bedingungen installiert werden:
  - Abstand zwischen Säule und Fahrbahnrand bei Längsparken 50 cm, bei Senkrechtparken 75 cm
  - Restgehwegbreite mind. 2,00 m, möglichst kein Eingriff in Plattenbänder
  - Mindestabstand zwischen Radweg und Ladesäule 25 cm
  - Abstand zu Einbauten im Seitenbereich mindestens 1,00 m
  - Abstand zu Straßenleuchten mindestens 1,50 m (Ausnahme Ladesäulen in und an Straßenleuchten (nur nach Zustimmung SG Straßenbeleuchtung TVA siehe unten Ladepunkte an Masten))
  - außerhalb von Baumkronen (sonst Abstimmung mit Umweltamt sowie Garten- und Friedhofsamt)
- ausnahmsweise können Ladesäulen im Seitenbereich auf baulich getrennten Stellplätzen unter folgenden Bedingungen installiert werden:
  - Abstand zwischen Säule und Fahrbahn-/Stellplatzrand bei Längsparken 50 cm, bei Senkrechtparken 75 cm
  - Abstand zu Einbauten im Seitenbereich mindestens 1,00 m
  - Abstand zu Straßenleuchten mindestens 1,50 m (Ausnahme Ladesäulen in und an Straßenleuchten (nur nach Zustimmung SG Straßenbeleuchtung TVA siehe unten Ladepunkte an Masten))
  - außerhalb von Baumkronen (sonst Abstimmung mit Umweltamt sowie Garten- und Friedhofsamt)

## 2.2 Anforderungen an die Ladesäule

- (1) Im Regelfall soll mit einer Ladestation mindestens das Laden von 2 Kraftfahrzeugen zeitgleich möglich sein (zwei Anschlussmöglichkeiten sowie zwei Stellplätze).
- (2) Die Ladesäulen sollen verschiedene Typen von Ladeinfrastruktur anbieten (AC-Laden mit Typ 2 (EU-Standard); DC-Laden mit Combined Charging System und CHAdeMO vorzugsweise über Multi-Charger).
- (3) Grundsätzlich zugelassen sind folgende Ladetechniken:
  - Ladesäule
  - Wand-Ladestationen
- (4) Das Ladekabel darf zwischen Ladepunkt und Fahrzeug nicht über Gehwege, Radwege oder andere von Fußgängern oder Radfahrern zu benutzende Flächen verlaufen.

## (5) Design der Ladesäule

- die Ladesäulen dienen nicht als Werbeträger
- maximale Außenmaße der Normalladesäulen 1,70 m Höhe x 45 cm Breite x 36 cm Tiefe und der Schnellladesäulen 1,90 m Höhe x 60 cm Breite x 80 cm Tiefe
- Farbe: Dunkelgrau RAL-Farbcode DB 703
- einheitliche Beschriftung mit "P – Logo Elektrofahrzeug – Elektrotankstelle" in weiß auf Hintergrund in RAL 6018 Gelbgrün in einer Größe von 260mm x 260mm



- Firmenlogo des Ladesäulenbetreibers in max. Größe von 200mm x 200 mm auf den Seitenflächen der Ladesäule möglich
- Angabe der technischen Hotline
- Bedienungsanleitung durch eine allgemein verständliche grafische Darstellung
- Ladepunkte an Masten sind in der Mastfarbe auszuführen, die einheitliche Beschriftung ist in einer Höhe zwischen 1,20m und 1,50 m anzubringen
- verkehrsrechtliche Beschilderung in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde

Positivbeschilderung



Negativbeschilderung



## **3 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder**

### **3.1 Rahmenbedingungen zur Standortauswahl**

- (1) Die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrräder erfolgt außerhalb öffentlich gewidmelter Flächen. Sie ist vor allem in den Fahrradstationen, den Bike-und-Ride-Anlagen sowie an Schwerpunkten touristischer Radrouten unterzubringen.

### **3.2 Anforderungen an die Ladesäule**

- (1) Für das Fahrrad ist ein Anlehnbügel zum sichern Stand vorzusehen. Um den Komfort der Nutzung zu steigern sollte die Anlage vorzugsweise überdacht werden.
- (2) Es ist eine vom Anlehnbügel oder Fahrradständer unabhängige Ladevorrichtung zu verwenden. Zugelassen sind folgende Ladetechniken (mit Schuko-Steckdose):
  - Schließfachanlage mit integrierter Elektroinstallation oder Ladeschrank (Die Größe wird im Rahmen des Antragsverfahrens bewertet)
  - Ladesäulen
  - Wand-Ladestationen
- (3) Es sind schlüssellose Systeme oder Münzpfandschlösser zu verwenden.
- (4) Fahrradständer und Ladepunkt sind so anzuordnen, dass das Ladekabel nicht über Gehwege, Radwege oder andere von Fußgängern oder Radfahrern zu benutzende Flächen verläuft
- (5) Design der Ladeanlagen
  - die Ladesäulen oder Schließfächer dienen nicht als Werbeträger
  - Farbe: Dunkelgrau RAL-Farbcode DB 703
  - einheitliche Beschriftung mit "E-Bike – Logo E-Bike – Ladestation" in weiß auf Hintergrund in RAL 6018 Gelbgrün in einer Größe von 260mm x 260mm
  - Firmenlogo des Ladesäulenbetreibers in max. Größe von 200mm x 200 mm auf den Seitenflächen der Ladesäule möglich
  - Angabe der technischen Hotline
  - Bedienungsanleitung durch eine allgemein verständliche grafische Darstellung
- (6) Die elektrotechnischen Vorschriften zum Bau und Betrieb elektrischer Anlagen sind einzuhalten und durch entsprechende Abnahmen nachzuweisen

## **4 Betrieb der Ladesäule**

Der private Betreiber beantragt und errichtet die Anlage der Ladeinfrastruktur, versorgt die Fahrzeuge bzw. Fahrräder mit Ladestrom und rechnet die erbrachten Leistungen gegenüber dem Kunden ab.

Der Betreiber stimmt zu, dass der Standort der LIS auf den Internetseiten der Stadt dargestellt wird.

## 5 Nutzung der Ladesäulen

Sofern Ladesäulen für Elektrofahrzeuge auf mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätzen errichtet werden, ist die Benutzung auf die Zeit des Ladens, maximal jedoch auf 4 Stunden begrenzt. Die Begrenzung gilt unabhängig von der ausgewiesenen Parkzeit, auch an Wochenenden, sie gilt ab 6 Uhr bis 22 Uhr. Unabhängig von evtl. Anzeigen in der Ladesäule ist die Ankunftszeit mittels Parkscheibe nachzuweisen. Eine Parkgebühr wird nicht erhoben. Die Errichtung und der Betrieb ist aber sondernutzungsgebührenpflichtig (im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Betreiber). Diese wird bis zum 31.12.2021 ausgesetzt.

## 6 Antragstellung / Wechsel des Betreibers

- (1) Einreichen eines formlosen Antrages zur Errichtung einer Lademöglichkeit mit folgenden Inhalten (Voranfrage):
  - Antragsteller (Wohnadresse bzw. Firmensitz, Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
  - Gegenstand der Anfrage, Standort (genaue Bezeichnung Straßename mit Zusatz vor Hausnummer)
  - Lageplan und Skizze des zukünftigen Standortes mit Anordnung der E-Ladeparkplätze; Foto der Örtlichkeit
  - Nachweis der Netzanschlussmöglichkeiten bzw. einer Abstimmung mit dem Energieversorger
  - Technische Angaben zum Typ / Art der vorgesehenen Ladesäule
- (2) Koordinierendes Amt innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt ist das Amt für Wirtschaftsförderung, 99111 Erfurt
- (3) Seitens der Verwaltung wird der Antrag innerhalb von 6 Wochen geprüft. Gegebenenfalls sind bei einer positiven Bewertung weitere Unterlagen nötig.
  - Leitungsplan (vorgesehener Anschlusspunkt Energieeinspeisung, Kabeltrasse)
  - Verkehrszeichenplan (Fahrbahnmarkierung, Beschilderung)
  - Design der Ladesäule
  - Antrag auf Grabegenehmigung
  - Sondernutzungsantrag
  - Energieanschlussvertrag zur Mitzeichnung durch die Stadt als Grundstückseigentümer
- (4) Vor Baubeginn ist eine Grabegenehmigung erforderlich und eine Begehung mit dem Straßenmeister durchzuführen
- (5) Es ist eine gemeinsame Endabnahme durchzuführen.
- (6) Alle anfallenden Unterhaltungsleistungen, wie auch Reinigung und Winterdienst der Stellplätze sind Sache des Betreibers
- (7) Bei einem Betreiberwechsel ist der Antrag auf Sondernutzung neu einzureichen.

- (8) Die Erneuerung der vorhandenen Ladesäule ist mitzuteilen (Gestaltungskriterien müssen weiterhin eingehalten werden)
- (9) Für den Fall der Aufgabe des Ladepunktes verpflichtet sich der aktuelle Betreiber zu einem kompletten Rückbau (Ladesäule inkl. Fundament, Wiederherstellung Oberfläche Anpassung der Markierungen und Beschilderungen)

Andreas Bausewein



## 7 Ansprechpartner und Gebühren

Entsprechend Punkt 6 (2) tritt das Amt für Wirtschaftsförderung als koordinierendes Amt auf. Es beteiligt die notwendigen Ansprechpartner und bündelt die Stellungnahmen.

### (1) Antrag auf Netzanschluss → SWE GmbH

#### (2) Gestattungen im öffentlichen Verkehrsraum

Leistung	Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Einbauten und Leitungsverlegungen im öffentlichen Verkehrsraum, Abschluss von diesbezüglichen Gestattungs- und Rahmenverträgen		
Unterlagen	formloser Antrag mit Angaben zu Art und Umfang der geplanten Nutzung sowie Lageplan mit Darstellung der geplanten Anlage		
Gebühren	für Bearbeitung keine, für die Gestattung selbst wird Entgelt lt. Tarifordnung erhoben		
Formular	Formloser Antrag (webcode 114803)		
Kontakt	Herr Drapp Tel. +49 361 655-3107 / Fax +49 361 655-3789 Eugen-Richter-Straße 45, 99085 Erfurt		
Sprech- und Öffnungszeiten	Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
	Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
	Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr	
	Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	
	Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

### (3) Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Aufgrabungen

Leistung	erforderlich für alle Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum (laut § 18 Thüringer Straßengesetz), Zustimmung des Trägers der Wegebaukosten entsprechend der Bundes- und Landesgesetze incl. Erteilung der Schachterlaubnisse der Versorgungsunternehmen		
Unterlagen	Antragsformular, Mehrspartenplan mit Darstellung der Grabestelle (14-fach)		
Gebühren	laut Sondernutzungsgebührensatzung		
Formular	Antrag auf eine Grabung (webcode ef114810)		
Kontakt	Herr Wesche Tel. +49 361 655-3762 / Fax +49 361 655-3769 Steinplatz 1 / 99085 Erfurt		
Sprech- und Öffnungszeiten	Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
	Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

### (4) Erteilung von Erlaubnissen für baubedingte Sondernutzungen

Leistung	Erteilung von Erlaubnissen für baubedingte Sondernutzungen ( z.B. Materiallagerungen, Gerüststellungen etc.)		
Unterlagen	Antragsformular, Lageplan (2-fach)		
Gebühren	laut Sondernutzungsgebührensatzung		
Formular	Antrag auf Sondernutzungserlaubnis gemäß ThürStrG (webcode: ef114811)		
Kontakt	Herr Wesche Tel. +49 361 655-3762 / Fax +49 361 655-3769 Steinplatz 1 / 99085 Erfurt		
Sprech- und Öffnungszeiten	Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:30 - 18:00 Uhr
	Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	

(5) Verkehrsrechtliche Anordnung (VRAO) für Verkehrszeichen/Leiteinrichtungen/Lichtsignalanlagen

Leistung	Erteilen einer Verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO) für Verkehrszeichen / Leiteinrichtungen / Lichtsignalanlagen									
Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lageplan/Skizze (je nach Art der Baustelle)</li> <li>▪ Regelplan gemäß "Richtlinie für die Beschilderung von Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum" (RSA) bzw. ein Beschilderungsplan</li> <li>▪ Nachweis des Verkehrssicherungspflichtigen (gemäß ZTVSA 97), dass der Verantwortliche an einem mindestens eintägigen Seminar zum Thema RSA teilgenommen hat (wird künftig bei Firmen gefordert)</li> <li>▪ bei Baumaßnahmen mit Regelung mittels Lichtzeichenanlage (Ampelregelung) Vorlage des Signalzeitenplanes</li> </ul>									
Gebühren	Gebühren gemäß GebOst, zurzeit ab 15,00 EUR bis 767,00 EUR									
Formular	Antragsformulare (Komplettpaket) werden auf telefonische Anfrage über FAX oder eMail verschickt; diese sind auch in der Abteilung Verkehr/ Straßenverkehrsrecht/ Untere Straßenverkehrsbehörde in den Zimmern 102 / 103 erhältlich. (webcode ef114731)									
Kontakt	Herr Schirmer Tel. +49 361 655-4334 / Fax +49 361 655-4319 Johannesstraße 173 / 99084 Erfurt									
Sprech- und Öffnungszeiten	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Dienstag</td> <td style="width: 33%;">09:00 - 12:00 Uhr</td> <td style="width: 33%;">13:00 - 18:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Donnerstag</td> <td>09:00 - 12:00 Uhr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Freitag</td> <td>09:00 - 12:00 Uhr</td> <td></td> </tr> </table>	Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr	Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr		Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr								
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr									
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr									

(6) Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum

Leistung	Nutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen												
Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ vollständig ausgefülltes Antragsformular</li> <li>▪ Antragsunterlagen mit genauen Angaben zum Zeitraum, zur Größe der Fläche und zur Länge und Tiefe der Aufbauten</li> <li>▪ Stadtgrundkarte im Maßstab 1:500 mit Kennzeichnung der in Anspruch nehmenden Fläche (außer Werbeaufsteller und Promotion, die bei der Firma Ströer vertraglich zu regeln sind)</li> <li>▪ Foto oder Prospekte der zur Aufstellung vorgesehenen Aufbauten bzw. Beschreibung, eventuell Faltblätter (Prospekte) des Informationsthemas</li> <li>▪ Maßstabsgerechte Skizze oder Lageplan der Örtlichkeit (mit Eintragung bereits vorhandener Einbauten, Stadtmobiliar etc.)</li> </ul>												
Gebühren	Gebühren richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung (Mindestgebühr 50,00 EUR) und Verwaltungskostensatzung der Stadt Erfurt (mindestens 25,00 EUR)												
Formular	Antrag auf Sondernutzung im öffentlichen Verkehrsraum (webcode ef114996)												
Kontakt	Frau Eberlei Tel. +49 361 655-7806 / Fax +49 361 655-7777 Frau Oppermann Tel. +49 361 655-7815 / Fax +49 361 655-7777 Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt												
Sprech- und Öffnungszeiten	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Montag</td> <td style="width: 33%;">09:00 - 12:30 Uhr</td> <td style="width: 33%;"></td> </tr> <tr> <td>Dienstag</td> <td>09:00 - 12:30 Uhr</td> <td>14:00 - 18:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Donnerstag</td> <td>09:00 - 12:30 Uhr</td> <td>14:00 - 18:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Freitag</td> <td>09:00 - 12:30 Uhr</td> <td></td> </tr> </table>	Montag	09:00 - 12:30 Uhr		Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr	Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr	Freitag	09:00 - 12:30 Uhr	
Montag	09:00 - 12:30 Uhr												
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr											
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr											
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr												
Weitere Informationen	<p>Antragstellung bzw. Einreichung der Unterlagen, Aushändigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ persönliche Vorsprache, per Fax, Postweg, E-Mail (PDF muss unterschrieben sein), auch per Vollmacht möglich</li> <li>▪ persönliche Aushändigung, auch per Fax oder Postweg möglich</li> </ul>												